

Schwimmverein Cannstatt 1898 e.V.

Krefelder Str. 24
70376 Stuttgart-Bad Cannstatt



Allgemeine Richtlinien der SVC-Schwimmschule

Inhaltsverzeichnis

§1	Anmeldung und Bezahlung	3
§2	Kursgebühr	3
§3	Stornierung/Rückerstattung	3
§4	Kontakt	4
§5	Kursgebührenermäßigung	4
§6	Kurse und Laufzeiten	4
§7	Einteilung der Gruppen und einzelnen Kurse	4
§8	Termine und Kursversäumnis	4
§9	Schwimmbad	5
§10	Aufsichtspflicht	5
§11	Kenntnis und Anerkennung	5
§12	Schlussbestimmung	5

Für die Leitung der Schwimmschule des SV Cannstatt 1898 e.V. (im folgenden »SVC« und unsere geschulten Übungsleiter im Bereich der Schwimmausbildung ist es oberstes Ziel, einen gut organisierten, zielgerichteten und vor allem effektiven Übungsbetrieb für alle Schwimmkursteilnehmer/innen anzubieten.

Dazu ist es notwendig, dass die nachfolgenden Richtlinien von allen Teilnehmer/innen eingehalten werden.

§ 1 Anmeldung und Bezahlung

Die Teilnahme an einem Kurs der Schwimmschule des SVC ist ausschließlich nach einer fristgerechten Anmeldung im Portal der Schwimmschule auf der Homepage des SVC (www.sv-cannstatt.de) und einer vollständigen Überweisung der Kursgebühr vor Kursbeginn auf das Konto der Schwimmschule möglich. Das gleiche gilt auch bei einer Bezahlung mit der Familiencard der Stadt Stuttgart.

Eine Anmeldung per E-Mail oder mündlich bei einem der Übungsleiter oder auf anderem Wege ist *nicht* zulässig. Hieraus besteht kein Anspruch auf eine Kursteilnahme!

Die gleichzeitige Anmeldung zu mehr als einem Kurs ist möglich. Jedoch müssen in diesem Fall für alle angemeldeten Kurse die entsprechende Kursgebühr auf das SVC Konto überwiesen werden.

Für jeden Kursteilnehmer, auch für SVC MitgliedsKinder, ist eine Anmeldung im Portal der Schwimmschule des SVC erforderlich. GeschwisterKinder können für den gleichen Kurs zusammen angemeldet werden.

Kursteilnehmer, die sich zum ersten Mal im Portal der Schwimmschule anmelden wollen, müssen sich einmalig registrieren. Nach der Registrierung werden die Zugangsdaten per E-Mail zugesandt.

Nach der Online-Anmeldung erhalten Sie automatisch eine Kursbestätigung zur Kursteilnahme per E-Mail zur Vorlage am ersten Kurstermin beim Übungsleiter.

Die Reihenfolge der Anmeldungen im Portal der Schwimmschule entscheidet über die Teilnahme an einem Kurs. Teilnehmer, die bereits einen Kurs der Schwimmschule besucht haben, werden bei der Anmeldung bevorzugt. Mit diesem Vorgehen möchten wir einen kontinuierlichen Aufbau der Fähigkeiten und das Leistungsvermögen fördern und somit unnötige Unterbrechungen vermeiden. Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem Kurs entsteht dadurch nicht.

Die Schwimmschule behält sich vor, dass Kurse wegen mangelndem Interesse abgesagt und gegebenenfalls ersatzlos gestrichen werden.

§ 2 Kursgebühr

Die Höhe der Kursgebühr ist von einer Mitgliedschaft des Teilnehmers im SVC abhängig. Die Kursgebühr beinhaltet in der Regel den Eintrittspreis in das jeweilige Schwimmbad.

Näheres ist der jeweils aktuellen Preisliste bzw. dem Flyer für das jeweilige Trimester der Schwimmschule zu entnehmen. Die Kursgebühr muss vor Beginn des Kurses in voller Höhe auf folgendes Konto bei der Volksbank Stuttgart überweisen werden:

Empfänger: SV Cannstatt 1898 e.V. – Schwimmschule
IBAN: DE30 6009 0100 0502 1790 23
BIC: VOBADESS
Vermerk: <Name der Kursteilnehmer/in> + <Kursnummer>

Die Bezahlung der Kursgebühr mit der Familiencard der Stadt Stuttgart ist grundsätzlich möglich (Kartennummer des SVC lautet 20135), sofern der Zahlungseingang *vor* Kursbeginn erfolgt.

§ 3 Stornierung/Rückerstattung

Die Teilnahme kann nach erfolgter Anmeldung im Anmeldeportal der Schwimmschule auf der Homepage des SVC (www.sv-cannstatt.de) bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn kostenfrei storniert werden.

Nach Kursbeginn ist eine Stornierung des jeweiligen Kurses nicht mehr möglich. Eine nachträgliche Erstattung der Kursgebühr ist nur in Ausnahmefällen möglich. Erstattungsgründe sind: Vorlage eines ärztlichen Attestes, Umzug in eine andere Stadt.

Die unregelmäßige Teilnahme an einem Schwimmkurs oder Krankheit, sofern sie nur vorübergehend ist, entbinden nicht von der Zahlung der vollen Kursgebühr.

Kann ein geplanter Kurs nicht stattfinden oder sollte sich für einen Teilnehmer kein geeigneter Kurs finden, wird

eine Gutschrift über die bereits bezahlte Kursgebühr ausgestellt. Diese kann zu einem späteren Zeitpunkt eingelöst werden. Eine Erstattung der Kursgebühren erfolgt nicht.

Dies gilt auch für den Fall, wenn ein Teilnehmer die erforderliche Reife und Selbständigkeit nicht aufweist.

§ 4 Kontakt

Ihre Anfragen, Abmeldungen usw. richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse der SVC-Schwimmschule:

schwimmschule@sv-cannstatt.de

oder per Telefon dienstags von 16:30 – 18:30 Uhr: 0711 / 90 05 76 75

§ 5 Kursgebührenermäßigung

Die Mitglieder des SVC erhalten eine Ermäßigung auf die im Flyer der Schwimmschule für das jeweilige Trimester festgelegten Kursgebühr. Die Mitgliedschaft im SVC muss bis spätestens zum Kursbeginn schriftlich bei der SVC-Geschäftsstelle beantragt werden. Beitrittsformulare und die Mitgliedsbeiträge sind auf der Homepage des SVC (www.sv-cannstatt.de) oder der Geschäftsstelle des SVC, Krefelder Str. 24, 70376 Stuttgart-Bad Cannstatt erhältlich.

§ 6 Kurse und Laufzeiten

Die Schwimmkurse sind in drei Trimester aufgeteilt. Diese starten jeweils eine Woche nach Schulferienende

- erstes Trimester eine Woche nach Winterferienende
- zweites Trimester eine Woche nach Osterferienende
- drittes Trimester eine Woche nach Sommerferienende

Während der für die Stuttgarter Schulen geltenden Schulferien finden in der Regel keine Kursstunden statt.

Ein Trimester beinhaltet im Regelfall 10 Kursstunden.

Die Kursstundenanzahl kann innerhalb eines Trimesters unter Umständen abweichen, z. B.: durch höhere Gewalt, Schließung von Bädern durch die Stadt Stuttgart, Feiertage usw. Es besteht dann kein Anspruch auf Ausgleich.

§ 7 Einteilung der Gruppen und einzelnen Kurse

Die Einteilung der Teilnehmer auf die einzelnen Kurse erfolgt nach der Anmeldung im Portal der Schwimmschule auf der Homepage des SVC (www.sv-cannstatt.de) auf der Grundlage der Selbsteinschätzung des Teilnehmers.

Eine Einschätzung für nachfolgende Kurse kann jeweils gegen Ende einer Kursstaffel durch die Übungsleiter der Schwimmschule vorgenommen und auf Wunsch den Teilnehmern bzw. den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden.

Ein Teilnehmer sollte nur an einem für ihn passenden Kurs teilnehmen, da eine Unter- oder Überforderung den Lernerfolg mindert. Sollte aus Sicht der Schwimmschule eine Unter- oder Überforderung vorliegen, behalten wir uns vor, den Teilnehmer nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und ggf. dem Teilnehmer einer anderen Gruppe zuzuteilen. Im Interesse aller Beteiligten, sollte diese Empfehlung innerhalb der ersten beiden Kursstunden getätigt werden.

Die Einteilung der Übungsleiter auf die einzelnen Kurse obliegt der Schwimmschule. Es besteht kein Anspruch einen Kurs bei einem bestimmten Übungsleiter zu absolvieren. Sollte während einem Trimester ein Übungsleiter ausfallen, wird die Schwimmschule einen geeigneten Ersatz stellen.

§ 8 Termine und Kursversäumnis

Die Termine der Übungsstunden werden für den jeweiligen Kurs in der Anmeldebestätigung mitgeteilt, die automatisch bei der Online-Anmeldung an die angegebene E-Mail-Adresse der Kursteilnehmer versendet wird.

Sollte der Teilnehmer an einer Übungseinheit nicht teilnehmen können, ist dies dem zuständigen Übungsleiter mitzuteilen. Versäumt ein Teilnehmer einzelne Kurseinheiten, wird die anteilige Kursgebühr nicht erstattet. Fällt

ein Teilnehmer für einen längeren Zeitraum aus (z. B. durch Krankheit), so kann eine Gutschrift (keine Rückerstattung) über einen Teil der bezahlten Kursgebühr ausgestellt werden. Dies ist im Einzelfall mit der Leitung der Schwimmschule abzustimmen. Nachholtermine sind nicht vorgesehen.

§ 9 Schwimmbad

Die Schwimmschule verfügt nicht über ein eigenes Schwimmbad. Insofern ist die Schwimmschule immer Gast in einem städtischen Bad oder im Vereinsbad des SVC. Auf betreiberseitige kurzfristige und kurzzeitige Schließungen des Bades und auf die Wassertemperatur haben wir keinen Einfluss – eine (anteilige) Erstattung der Kursgebühren ist ausgeschlossen. Fällt ein Bad für einen längeren Zeitraum aus, können auf Entscheidung der Leitung der Schwimmschule Gutschriften über die (anteiligen) entrichteten Kursgebühren erfolgen.

Alle Teilnehmer an den Kursen der Schwimmschule verpflichten sich, die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Bades zu beachten. Dem Personal des jeweiligen Betreibers ist unbedingt Folge zu leisten.

Sofern in einem Schwimmbad besondere Regeln für den Kursbetrieb der Schwimmschule gelten, werden die Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigte über diese Regelungen informiert.

§ 10 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Schwimmschule gegenüber minderjährigen Kindern beschränkt sich auf die Dauer der Kursstunde.

Die Aufsichtspflicht für die Übungsleiter beginnt ab Kursbeginn mit der Übernahme der umgezogenen Kinder/Jugendlichen am Beckenrand des Hallenbades. Sie endet mit dem Entlassen der Kinder/Jugendlichen aus dem Kurs nach der Verabschiedung am Beckenrand. Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass es für den Übungsleiter nicht möglich ist, Kinder auf die Toilette zu begleiten. Deshalb stimmen sie zu, dass die Aufsichtspflicht auf das Genehmigen des Toilettengangs und die Rückmeldung danach beschränkt ist. Kinder, die nicht alleine zur Toilette gehen können, sind von den Erziehungsberechtigten zu begleiten. Grundsätzlich werden Teilnehmer/innen von unseren Übungsleitern nur gleichgeschlechtlich in Duschen, WCs und Umkleieräume begleitet, außer es liegt offensichtlich ein Notfall vor.

Diese Hinweise dienen ausschließlich der Sicherheit Ihres Kindes/Jugendlichen und der Übungsleiter sowie dem reibungslosen Ablauf der Schwimmkurse.

§ 11 Kenntnis und Anerkennung

Mit der Anmeldung zu einem Schwimmkurs in der Schwimmschule des SVC werden die Allgemeinen Richtlinien der Schwimmschule des SVC durch die Kursteilnehmer/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten anerkannt.

§ 12 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinien ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hier durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stuttgart-Bad Cannstatt, den 09.07.2019, für die Schwimmschule

Leiter der SVC-Schwimmschule

Jürgen Merz